

Ab aus Amt 63
am 9.4.19 [Signature]

-E-



Ortsbeirat des Ortsbezirkes Mainz-Kastel
Frau Ortsvorsteherin **Gabriel**
über die Ortsverwaltung Kastel/Kostheim 1009

Landeshauptstadt Wiesbaden				
Hauptamt				
Ortsverwaltung Kastel/Kostheim				
100900	02. JULI 2019			100910
100911	100912	100913	100914	
b.R.	z.K.	z.d.A.	z.w.V.	Wv:

Der Magistrat
Dezernat für Stadtentwicklung und Bau
Stadtrat Hans-Martin Kessler
SV 79
. April 2019

Tagesordnungspunkt 11 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel vom 22. Januar 2019
Paläontologische und Archäologische Bodendenkmäler im Bereich „Ostfeld-Kalkofen“;
Vorlage Nr. 19-O-25-0010, Beschluss Nr. 0007

Sehr geehrte Frau Gabriel,
sehr geehrte Damen und Herren

bzgl. des o.g. Beschlusses zum Projekt „Ostfeld/Kalkofen“ können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

zu 1. Welche paläontologischen und archäologischen Funde im Bereich der geplanten Bebauung eines „Stadtteils am Fort Biehler“ sind dem Magistrat bekannt?
Nach derzeitigem Kenntnisstand (entsprechend der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege) liegen Hinweise auf insg. 65, teils großflächige bzw. großflächig zu vermutende Bodendenkmäler vor, darunter u.a.:

- Fort Biehler (Artillerie- und Schemafort, Bestandteil des Mainzer Festungsgürtels, erbaut 1880 bis 1884)
- Mainzer Landwehr (Bodendenkmal des späten Mittelalters, angelegt zwischen 1484 und 1500)
- Gräberfelder und Siedlungen der Steinzeit
- Gräberfelder und Siedlungen der Bronzezeit
- Gräberfelder und Siedlungen der Eisenzeit
- villae rusticae (Römerzeit)
- Aquädukte (Römerzeit)
- zivile und militärische Bodenukunden aus Mittelalter und Neuzeit

Folgende paläontologischen Bodendenkmäler sind bekannt:

- Algenriff der Wiesbaden-Formation Steinbruch Ostfeld (zur Sachgesamtheit ortsfestes Paläontologisches Bodendenkmal "Wiesbaden-Formation Steinbruch Kalkofen" gehörend; Teil des Paläontologischen Bodendenkmals "Mosbach-Sande, Steinbruch Ostfeld")
- Wiesbaden-Formation Steinbruch Kalkofen (das Steinbruchareal „Kalkofen“)
- paläontologische (Einzel)Funde (sog. Fossilien)

zu 2. An welchen Stellen ist mit weiteren zu rechnen, sobald Vegetation entfernt oder in vorhandene Bodenschichten eingegriffen wird?

Grundsätzlich lässt sich die genaue Ausdehnung der bereits bekannten archäologischen Fundstelle nur durch zusätzliche Prospektionsmaßnahmen ermitteln. Allerdings führt erst eine wissenschaftlich durchgeführte Grabung zu Klarheit über die exakte Gesamtausdehnung. Auch außerhalb der bereits bekannten Bereiche kann es prinzipiell bei jedem Bodeneingriff zum Auffinden von Bodendenkmälern kommen - genaue Angaben zu erwartenden Fundstellen und deren Ausdehnung können daher nicht benannt werden.

zu 3. Wer hat die Kosten für notwendige wissenschaftliche Untersuchungen und ggfs. Sicherstellung von Funden und Befunden zu tragen?

Gemäß § 18 Abs. 5 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) hat der Veranlasser bzw. Vorhabenträger des Eingriffs die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des (Boden)Denkmals anfallen (sog. Verursacherprinzip).

zu 4. Werden mit diesen Kosten auch die Investoren belastet?

Ob Investoren belastet werden, hängt stark davon ab, wer Entwicklungsträger ist. In der *klassischen Gebietsentwicklung* werden Kostenübernahmeverträge mit Investoren geschlossen. Der Inhalt ist Gegenstand von Verhandlungen zwischen Investor und der LHW. Die Kosten der paläontologischen und archäologischen Untersuchungen sind Teil der Entwicklungskosten. Diese sind, sofern sich die Stadt eines Treuhänders zur Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen bedient, von diesem zu finanzieren. Beim späteren Verkauf von Baugrundstücken werden die Kosten anteilig dem Kaufpreis zugerechnet.

Für Rückfragen steht Ihnen gern die zuständige Sachbearbeiterin Frau Dyck (Tel.: 0611 316492) von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ar
9/4

Dez. IV	63	6304	6304
<i>Ar</i> 08.04.19	<i>Ar</i> 3.4.19	<i>Ar</i> 2.4.	<i>Ar</i> 2.4.
Referent(in)	Fordey-Stange	Horsten	Dyck

Verteiler:

Dez. IV

63

6304 z.d.A.

6103 z.K.

SEG z.K.